



unser Zeichen RST/St  
Zürich, 25. März 2010

Einschreiben/LSI

Eidg. Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Hans-Rudolf Merz  
3003 Bern

## **Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision der EFD-Energieabzugsverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung in der obenstehenden Sache beteiligen zu können. Gerne nehmen wir dazu in der uns gesetzten Frist wie folgt Stellung.

### **1. Einleitung**

Gemäss der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbaren Energien vom 24. August 1992 (Verordnung) können auch wertvermehrende Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen steuerlich in Abzug gebracht werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) möchte nun diese Verordnung total revidieren und insbesondere die Anforderungen für solche wertvermehrende Massnahmen, welche zu einem steuerlichen Abzug berechtigen, hochschrauben. Die steuerlichen Abzüge für Wohneigentümer, welche solche wertvermehrende Investitionen vornehmen wollen, würden damit beschränkt. Es drängt sich daher der Verdacht auf, die neue Verordnung des EFD sei stark von steuerdogmatischen und fiskalischen Überlegungen geprägt. **Der HEV Schweiz lehnt daher die Totalrevision der Verordnung ab.**

### **2. Würdigung der Totalrevision**

#### **2.1. Höhere Qualifizierung**

Gemäss der revidierten Verordnung werden neu nur noch „qualitativ besonders wirkungsvolle“ Energie- und Umweltsparmassnahmen steuerlich abziehbar sein. Der erläuternde Bericht (S. 4) erklärt, dass gewisse Aufwendungen, die unter dem heute geltenden Recht abzugsfähig sind, im neuen Recht nicht mehr dem abschliessenden Massnahmekatalog angehören würden. Der vorgesehene abschliessende Massnahmekatalog schliesst neue und innovative Massnahmen per se aus und ist somit innovationsfeindlich. So wären neu Massnahmen im Zusammenhang mit der Gebäudeautomation nicht mehr abzugsfähig. Sodann werden die Sonnenkollektoren nicht bei den abzugsfähigen Massnahmen in der Verordnung sondern erst im Anhang erwähnt. Werden Energiespar- oder Umweltschutzmassnah-

men vorgenommen, welche über das gesetzliche Mindestmass hinausgehen, aber die hohen Kriterien der neuen Verordnung nicht erreichen, sind diese Massnahmen nicht mehr abzugsfähig, obwohl auch solche Massnahmen eine steuerliche Förderung verdient hätten. Neu wäre nur noch der Investitionsteil mit werterhaltendem Charakter steuerlich abziehbar. Die Stossrichtung der neuen Verordnung ist klar, der Bund braucht Geld. Auf S. 2 des Berichtes wird denn auch ausdrücklich ausgeführt, dass mit der revidierten Verordnung die Steuerausfälle des Bundes verringert würden.

## **2.2. Volkswirtschaftliche und ökologische Auswirkungen der Totalrevision**

Da gemäss revidierter Verordnung wertvermehrende Massnahmen nur sehr beschränkt zu einem Abzug zugelassen werden, wird auch die Motivation der Wohneigentümer sinken, solche Massnahmen vorzunehmen. Auch wertvermehrende Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen lösen jedoch wichtige Impulse auf Produktion (insbesondere der Baubranche) und Beschäftigung aus, was im Bericht jedoch nicht erwähnt wird. Diese Investitionen wiederum vermindern die Arbeitslosigkeit, entlasten die Sozialwerke und führen zur Bildung neuen Steuersubstrats. Diese wichtigen Impulse würden durch die revidierte Verordnung beschränkt. Ziel einer jeden das Wohneigentum fördernden Regelung muss sein, weiterhin energetische und umweltschützerische Massnahmen zu unterstützen und nicht die Anreize für solche Massnahmen zu beschränken.

## **2.3. Mitnahmeeffekte und Evaluation**

Der Bericht erklärt auf S. 2, dass die Mitnahmeeffekte bei Steuerabzügen für Energiesparmassnahmen nur geschätzt wurden. Im Bericht des EFD „Klimabezogene Massnahmen im Gebäudebereich“, vom 18. Juni 2008, wird auf S. 5 ausgeführt: „Steuerabzüge sind nicht nur für die Wohneigentümer, sondern auch für den Staat ein intransparentes Instrument. Die ESTV verfügt über keine Angaben, welches Ausmass die Förderung von Energieeffizienzmassnahmen durch die Steuerabzüge hat. Dies verunmöglicht eine Evaluation der Massnahmen. Der Mitteleinsatz und die damit zusammenhängenden Wirkungen können also nicht bestimmt werden.“ Aufgrund solcher vagen Angaben sollte die Verordnung nicht revidiert werden. Energiespar- und Umweltmassnahmen sind nur in Kombination mit Unterhalt oder Erneuerungsarbeiten rentabel, deshalb lassen sich Mitnahmeeffekte bei solchen Massnahmen nie ausschliessen.

## **2.4. Effizienz und Effektivität**

Abschliessend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Bericht (S. 2) erklärt, mit der revidierten Verordnung liessen sich Effektivitäts- und Effizienzgewinne realisieren. Dies trifft gerade nicht zu, im Gegenteil: Nach geltendem Recht sind energiesparende und umweltschützende Investitionen generell abzugsfähig. Mit der vorgeschlagenen Revision würde neu eine komplizierte, aufwendige Abgrenzung zwischen sogenannten werterhaltenden Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (welche abzugsfähig blieben) und wertvermehrenden, welche grösstenteils steuerlich nicht mehr abzugsfähig wären, nötig. Die vorgeschlagene Revision würde damit zu vermehrter Unsicherheit der Investoren respektive der Immobilieneigentümer führen und den Administrativaufwand von Steuerpflichtigen wie auch der Steuerverwaltung vergrössern statt reduzieren.

## **3. Fazit**

Das EFD schlägt eine Verordnung vor, welche die Wohneigentümer steuerlich stärker belasten und bestehende Anreize für energetische bzw. umweltschützende Investitionen stark beschränken würde. Das Vorgehen des EFD nährt den Verdacht, dass mit der Totalrevision die pekuniären Interessen des Staates statt die Förderung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im Zentrum stehen. Es vertritt daher auf Kosten der Wohneigentümer, der Baubranche und der Umwelt die Interessen des Fiskus. Die revidierte Verordnung mit einem abschliessenden Massnahmekatalog lässt von vorneherein keine neuen Technologien zum Abzug zu. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Abzugsfähigkeit wertver-

mehrender Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen werden im Bericht nicht erwähnt. Sodann sind keine Angaben bezüglich des Ausmasses aufgrund der Förderung von Energieeffizienzmassnahmen durch Steuerabzüge vorhanden, sodass die Mitnahmeeffekte nur geschätzt werden können. Zudem führt die vorgeschlagene Revision zu einer Verkomplizierung der steuerlichen Abzüge und damit sowohl bei den Eigentümern wie auch bei den Steuerbehörden zu zusätzlichem unnötigem Verwaltungsaufwand. Vorteile der vorgeschlagenen Revision sind keine Auszumachen, die Änderungen wären in jeder Beziehung kontraproduktiv. Der HEV Schweiz lehnt die Totalrevision der Energieabzugsverordnung daher entschieden ab und ersucht Sie, geschätzter Herr Bundesrat, auf die Revision ersatzlos zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Eingabe danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse  
Hauseigentümerverband Schweiz



Dr. Rudolf Steiner  
Präsident



Pavlo Stathakis  
Rechtsanwalt